

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft

UDER



Mitgliedsgemeinden sind: Asbach-Sickenberg, Birkenfelde, Dietzenrode/Vatterode, Eichstruth, Lenterode, Lutter mit OT Fürstenhagen, Mackenrode mit OT Weidenbach, Röhrig, Schönhagen, Steinheuterode, Thalwenden, Uder mit OT Schönau, Wüstheuterode

Jahrgang 29

Montag, den 21. Oktober 2019

Nummer 9

Gemeinde Birkenfelde

- Der Bürgermeister -

18. September 2019

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Birkenfelde nachfolgende 5. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Birkenfelde bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 21. August 2019; Nr. 5/2019 hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 17. September 2019 diese Satzung bestätigt.

Grieß
Bürgermeister

5. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Birkenfelde

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Gemeinderat der Gemeinde Birkenfelde in seiner Sitzung am 21. August 2019 folgende 5. Änderung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 10 - Entschädigungen - Absatz (1) erhält folgende Fassung:

Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von **30,00 EUR** für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

§ 2 Inkrafttreten

Die 5. Änderung zur Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 1. Juni 2019 in Kraft.

Birkenfelde, 18. September 2019

Grieß
Bürgermeister

(Siegel)

1. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Birkenfelde

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), hat der Gemeinderat der Gemeinde Birkenfelde in seiner Sitzung am 1. April 2004 folgende Änderung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 3 - Bürgerbegehren, Bürgerentscheid - wird wie folgt geändert:

(1) Die Bürger können über eine wichtige Angelegenheit im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Für die Antragsberechtigung gilt § 1 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Der schriftlich bei der Gemeinde einzureichende Antrag muss ein bestimmtes, nach den gesetzlichen Vorschriften zulässiges Begehren, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Vorschriften durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten und den Antragsteller sowie zwei weitere Bürger mit Namen und Anschrift nennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden gemeinsam zu vertreten. Das Begehren muss in knapper Form so formuliert sein, dass es bei einer Abstimmung mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen kann die Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in einer Sitzung des Gemeinderates zu erläutern. Die Gemeinde prüft den Antrag und entscheidet innerhalb von vier Wochen über den Antrag auf Zulassung des Begehrens und den Beginn der Sammlungsfrist, die acht Wochen beträgt. Die Entscheidung der Gemeinde ist dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen zuzustellen. Die Sammlungsfrist ist mit dem vollständigen Text des Bürgerbegehrens rechtzeitig vor dem Beginn der Sammlungsfrist ortsüblich bekannt zu machen.

(2) Nach Zulassung des Bürgerbegehrens fertigt der Antragsteller Eintragungslisten mit folgendem Inhalt, der Gegenstand der Unterzeichnung sein muss:

1. verbindlicher Wortlaut des Begehrens in der Form des Abs. 1 Satz 4,
2. Begründung des Begehrens,
3. Vorschlag zur Deckung der Kosten,
4. Anschrift des Antragstellers und der weiteren vertretungsberechtigten Personen,
5. Hinweis an die sich Eintragenden, dass ihre Daten von anderen an den Zielen des Bürgerbegehrens interessierten Personen eingesehen werden können.

Die Eintragungslisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite eindeutig erkennbar ist. Sie sollen eine Spalte für amtliche Prüfvermerke enthalten.

(3) Bürger, die das Bürgerbegehren unterstützen, tragen persönlich und handschriftlich in der Eintragungsliste neben ihrer Unterschrift deutlich lesbar ihren Vor- und Nachnamen, ihre Anschrift, ihr Geburtsdatum und das Datum der Unterschriftsleistung ein.

Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragsliste fortlaufend zu nummerieren. Eintragungen von Bürgern, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung nicht wahlberechtigt sind, bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder bei denen die sonstigen von der Thüringer Kommunalordnung geforderten Voraussetzungen fehlen, sind ungültig. Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung durch den Gemeinderat durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Gemeinde an.

(4) Die Eintragslisten sind bei der Gemeinde im Original einzureichen; sie werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt.

Der Antragsteller oder die vertretungsberechtigten Personen erhalten einen Empfangsnachweis. Die Gemeinde prüft unverzüglich, wie viele Eintragungen gültig und ungültig sind und ob die nach § 17 Abs. 1 ThürKO notwendige Anzahl von Eintragungen erreicht wurde und legt dem Gemeinderat unverzüglich das Bürgerbegehren zur Entscheidung über die Zulässigkeit vor. Der Gemeinderat entscheidet innerhalb von acht Wochen nach Einreichung der Eintragslisten. Die Entscheidung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ist öffentlich bekannt zu machen und den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens durch Verwaltungsakt zuzustellen.

(5) Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, wird das gestellte Begehren den Bürgern bei einem Bürgerentscheid zur Entscheidung in geheimer Abstimmung vorgelegt. Den Termin zur Abstimmung bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Gemeinde. Für die Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Diese müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.

(6) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids. Mit diesen Aufgaben kann auch ein Bediensteter der Gemeinde beauftragt werden.

(7) Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses bildet der Bürgermeister einen Ausschuss. Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 4 weiteren von ihm bestellten Bürgern als Beisitzern. Im Übrigen ist für die Bildung von Stimmbezirken und von Abstimmungsvorständen § 5 Abs. 1 und 2 ThürKWG sinngemäß anzuwenden.

(8) Die Entscheidungen ergehen kostenfrei.

§ 10 - Entschädigungen - Absatz 4, Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag (§ 38 Abs. 5 ThürKWO) je eine Entschädigung in Höhe von **16,00 EUR** (§ 34 Abs. 2 ThürKWG).

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung zur Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2004 in Kraft.

Birkenfelde, 26. April 2004

Stadler
Bürgermeister

(Siegel)

3. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Birkenfelde

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) hat der Gemeinderat der Gemeinde Birkenfelde in seiner Sitzung am 28. Juli 2011 folgende 3. Änderung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 10 - Entschädigungen - Absatz (6) wird wie folgt geändert:

Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden Aufwandsentschädigungen:

- der ehrenamtliche Bürgermeister 848,00 €/Monat
- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete 135,00 €/Monat

§ 2 Inkrafttreten

Die 3. Änderung zur Hauptsatzung tritt zum 1. August 2011 in Kraft.

Birkenfelde, 5. August 2011

Stadler
Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Steinheuterode

- Der Bürgermeister -

1. Oktober 2019

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Steinheuterode nachfolgende *1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom *10. September 2019*; Nr. *2/2019* hat der Gemeinderat die *1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019* mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom *30. September 2019* die *1. Nachtragshaushaltssatzung* sowie den Nachtragshaushaltsplan genehmigt.

III. Auslegungshinweis

Der Nachtragshaushaltsplan liegt vom **21. Oktober** bis **5. November 2019** während der Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Kämmerin (Zi-Nr. 113), Siedlung 14, 37318 Uder öffentlich aus. Des Weiteren besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

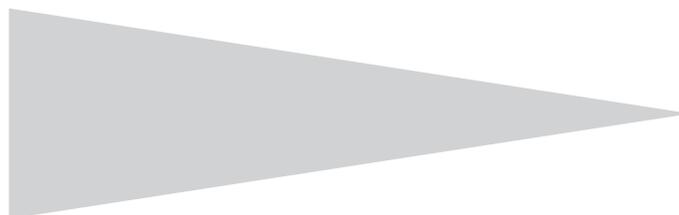
Spies
Bürgermeisterin

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Steinheuterode, Landkreis Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), erlässt die Gemeinde Steinheuterode folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden



			und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages	
	erhöht um	vermindert um	gegenüber bisher	auf nunmehr festgesetzt
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	35.500	3.800	353.400	385.100
die Ausgaben	37.500	5.800	353.400	385.100
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	4.800	1.600	18.800	22.000
die Ausgaben	13.200	10.000	18.800	22.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht verändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Die Hebesätze für Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert.

§ 6

Es gilt der am 10. September 2019 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Steinheuterode, 1. Oktober 2019

Spies
Bürgermeisterin

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung

der Offenlegung der Grenzfeststellung, der Grenzwiederherstellung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen

In der

Gemeinde: Thalwenden

Lagebezeichnung: Ortseingang - Am Sportplatz

Gemarkung: Thalwenden

Flur(en): 2

Flurstück(e): 92/3, 91/1, 91/2

wurde eine

- Grenzfeststellung
- Grenzwiederherstellung
- Abmarkung

nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Über das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

**vom 21.10.2019 bis 25.11.2019
in der Zeit von 7:30 bis 16:30 Uhr**

in den Räumen der

**Vermessungsstelle Ottmar Weinrich,
Rimbach 11, 37318 Westhausen**

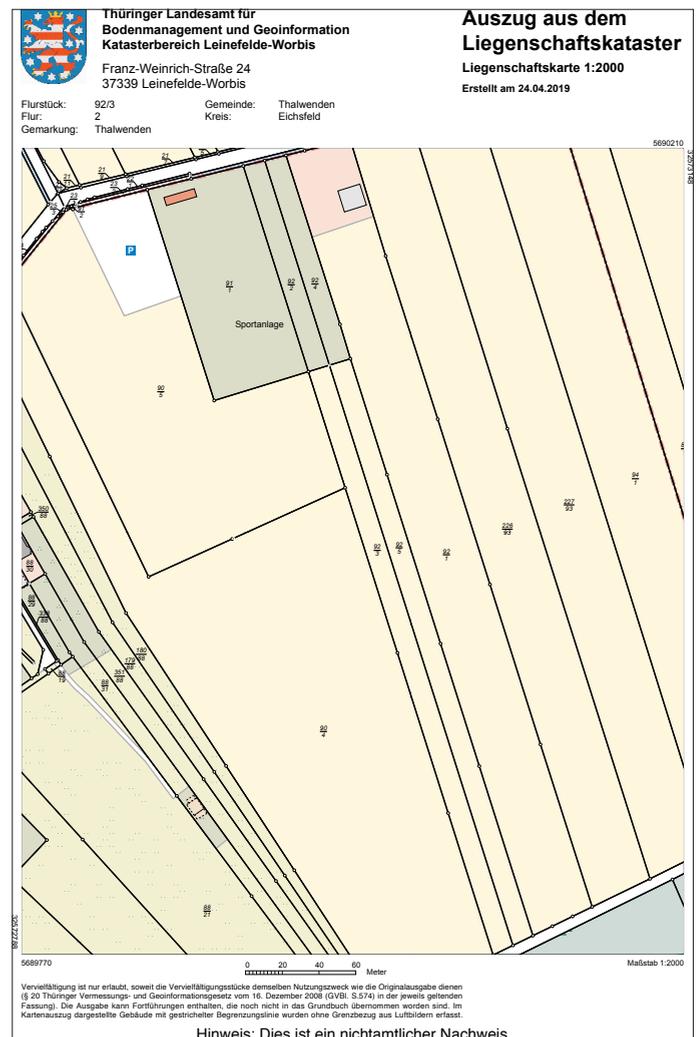
eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der oben genannten Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei der Vermessungsstelle Ottmar Weinrich, Rimbach 11 in 37308 Westhausen schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Westhausen, den 08.10.2019
gez. Weinrich



Aktionsplan für die Geburtshelferkröte

Öffentliche Bekanntmachung

Duldungspflicht von Landschaftspflegemaßnahmen im Rahmen der Förderung von Vorhaben zur Entwicklung von Natur und Landschaft (ENL - Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz-TMUEN). ENL Projekt; „Aktionsplan für die Geburtshelferkröte“ im Bereich des Feuerlöschteichs im Dorf Sickenberg.

Betroffene Fläche:

- Gemarkung 2603 - Flur 5 - Flurstück 15

Nur noch wenige kennen die in Nord-West Thüringen vorkommende Geburtshelferkröte, früher auch bekannt unter dem Namen Glockenfrosch.

Aus dem Zeitraum 2012-2018 sind nur noch etwa 30 Vorkommen in Thüringen bekannt. Die Geburtshelferkröte wird in der FFH-Richtlinie in Anhang IV gelistet und ihr Bestand in der Roten Liste Thüringens als stark gefährdet eingeschätzt. Ohne gezielte Maßnahmen ist in absehbarer Zeit das Aussterben dieser Art in Thüringen zu befürchten.

Daher fördert das Land Thüringen ein ENL Projekt „Aktionsplan für die Geburtshelferkröte“ (Mai 2019 - Okt. 2021). Projektkoordinator ist die Naturforschende Gesellschaft Altenburg e. V. Ziel des Projektes ist es, durch Sofortmaßnahmen den Erhaltungszustand der Geburtshelferkrötenpopulationen an zwölf ausgewählten Standorten in den Landkreisen Eichsfeld, Unstrut-Hainich-Kreis und dem Kyffhäuserkreis zu verbessern. Hierfür sind in erster Linie Maßnahmen zur Gewässererhaltung, Gewässerneuanlagen und die Zurückdrängung der zunehmenden Verbuschung der Landlebensräume vorgesehen. Eine der ausgewählten Flächen im Eichsfeld betrifft die **Wiese neben dem Feuerlöschteich in Sickenberg**.

Hier findet die Geburtshelferkröte als früherer Kulturfolger seit vielen Jahren einen Lebensraum im Feuerlöschteich des Dorfs Sickenberg. Früher haben die Geburtshelferkröten oft mit den Menschen in den Dörfern zusammengelebt und heute bildet Sickenberg eine wertvolle Ausnahme. Um diese verbliebene Population zu unterstützen soll ein **weiteres Gewässer auf der Wiese neben dem Feuerlöschteich neu angelegt** werden. Sollte das Wasser des Feuerlöschteiches einmal gebraucht werden, können die Tiere so auf ein zweites Gewässer ausweichen und es kann einem Einbruch der Krötenpopulation vorgebeugt werden. Im Rahmen der Umsetzung von den Maßnahmen für die Geburtshelferkröte wird auf den o. g. Grundstück von der Duldungspflicht der Eigentümer bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege laut § 65 BNatSchG i. V. mit § 47 ThürNatG Gebrauch gemacht. Da die Eigentümer der betroffenen Fläche (trotz aufwändiger Recherche) nicht ermittelt werden konnten, erfolgt die Information der Betroffenen gemäß § 47 Abschnitt (4) ThürNatG durch öffentliche Bekanntmachung. Innerhalb einer **Widerspruchsfrist von vier Wochen** können betroffene Flächeneigentümer Rücksprache halten.

ENL Projekt „Aktionsplan für die Geburtshelferkröte“

David Urbaniec

E-Mail: geburtshelferkroete@nfga.de

Telefon: 0177/8674752



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Uder, Siedlung 14, 37318 Uder

Tel.: 03 60 83/4 80-0 oder -32

Fax: 03 60 83/4 80 24

E-Mail: redaktion@vg-uder.de

Internet: www.vg-uder.de

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen Teil: der Vorsitzende der VG Uder

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: in der Regel monatlich, wenn Amtliches bekannt zu machen ist. Das Amtsblatt wird mit einer Auflage von 2800 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte verteilt.

Bezugsmöglichkeiten: Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare bei der VG Uder angefordert werden. Für Veröffentlichung Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.